

G e s e z

über die Bezirksversammlungen.

§. 1. Jede Kirchgemeinde hat das Namensverzeichnis ihrer nach Art. 22. und 24. der Verfassung stimmfähigen und in der Gemeinde anwesenden Gemeindeglieder, so wie ein Verzeichnis der im Bezirke verbürgerten Ansäßen, welche seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie in der Gemeinde wohnen, letztere nach ihren Bürgergemeinden geordnet, dem Oberamtmanne zu übermachen. Ortschaften, deren Pfarrkirche außer dem Canton liegt, werden derjenigen Kirchgemeinde des Cantons beigezählt, mit welcher sie bis dahin politisch verbunden waren. Einzig die beyden politischen Gemeinden Bertschikon und Schneit, im Bezirk Winterthur, welche bisdahin jede ihren eigenen Gemeindevorstand und Gemeinderath gehabt haben, sind gleich Kirchgemeinden zu behandeln.

§. 2. Aus diesen Verzeichnissen zieht der Oberamtmanne, in Beyseyn eines Vorstehers aus jeder Kirchgemeinde, die Gesamtzahl der Stimmgebenden des Bezirkes, und berechnet dann, auf wie viel Stimmgebende im Durchschnitt ein Wahlmann komme. Finden sich Kirchgemeinden vor, welchen nach dieser Durchschnittszahl weniger als 3 Wahlmänner zukämen, so werden jeder derselben nach Art. 72. der Verfassung 3 Wahlmänner zugeschrieben und die Zahl ihrer Stimmgebenden aus der nachfolgenden Berechnung weggelassen. Die Zahl der Stimmgebenden der übr-

gen Kirchgemeinden wird zusammengezählt und daraus die Anzahl der Wahlmänner für jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Botantenzahl berechnet. Das Protokoll über diese Zutheilung ist abschristlich jeder Gemeinde zuzustellen. In Zukunft ist diese Vertheilung je von 3 zu 3 Jahren durch den Bezirksrath zu erneuern.

§. 3. Sonntags den 26. Juni nach vollendetem Morgengottesdienste versammelt der Gemeindammann sämmtliche nach Art. 22. und 24. der Verfassung stimmberechtigte Gemeindeglieder und die im Art. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Ansässen. Nach Verlesung der Register und Verzeichnung der Anwesenden werden durch offene Namnung und offenes absolutes Mehr vier Stimmenzähler, und sodann, auf erfolgte Erinnerung an den geleisteten Bürgereid, die der Kirchgemeinde zugetheilte Anzahl Wahlmänner aus den stimmberechtigten Bürgern und Ansässen derselben auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl geschieht für jeden Wahlmann einzeln durch offene Namnung und offenes absolutes Mehr, mittelst Aufsichens. Werden auf die Einfrage des Vorstehers Mehrere genamnet, so wird über sie in der Reihenfolge der geschehenen Namnung abgestimmt. Erhält ein Genamneter in einer Abstimmung nicht das absolute Mehr, so wird die Abstimmung fortgesetzt, bis das absolute Mehr herauskommt. Der oder die, welche in einer Abstimmung die mindeste Zahl von Stimmen haben, fallen für die folgenden Abstimmungen aus der Wahl. Ueber die Wahlverhandlung wird ein Protokoll abgefaßt, von den Wahlvorstehern unterzeichnet und dem Oberamtmann, in künftigen Fällen dem Statthalter, übermacht.

In Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden enthalten, führt der Gemeindammann des Versammlungsortes den Vorsitz.

Wenn in der Folge vor Ablauf der 3 Jahre für eine erledigte Bezirksstelle eine neue Wahl vorzunehmen ist, so müssen jederzeit vorerst die Wahlmänner der Gemeinden ergänzt werden.

§. 4. Mittwochs darauf, Morgens um 8 Uhr, versammeln sich die Wahlmänner des Bezirkes unter dem Geläute der Glocken in der Kirche des Hauptortes. Der Gemeindammann des Versammlungsortes oder ein durch ihn bezeichneter Stellvertreter eröffnet die Versammlung durch eine passende Anrede, und beedigt die Wahlmänner. Der Amtseid derselben lautet so:

„Wir Wahlmänner des Bezirkes schwören einen theuern und feyerlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, die uns obliegenden Wahlverrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen zu vollführen, und unser Stimmrecht so auszuüben, wie wir es für das Beste unsers Bezirkes und und des gesammten Cantons am zuträglichsten erachten.“

§. 5. Unter Leitung des Gemeindammanns des Versammlungsortes wählt nun die Versammlung, nach Verlesung der Urkunden über die Ernennung der Wahlmänner, einen Präsidenten durch geheimes, zwey Stimmenzähler und einen Schreiber durch offenes absolutes Stimmenmehr.

§. 6. Unter Leitung ihres Präsidenten bildet die Versammlung nach Art. 73. der Verfassung durch

freye Auswahl aus allen Bürgern des Cantons einen Dreyervorschlag für die Statthalterstelle, wobey für jeden Dreyer eine eigene Geheimwahl vorzunehmen ist. Zu diesem Ende geben die Stimmenzähler jedem einzelnen Wahlmann einen Stimmzettel, auf welchen jeder mit deutlicher Bezeichnung den Namen dessen schreibt, dem er seine Stimme gibt. Die eingesammelten Stimmzettel werden gezählt, mit der Zahl der Anwesenden verglichen und dann Zettel für Zettel einzeln verlesen und aufgezeichnet. Der eine Stimmenzähler liest den Namen, der andere nimmt den Zettel in Verwahrung. Kommt bey einer Abstimmung das absolute Mehr nicht heraus, so fallen der oder die, welche die mindeste Stimmenzahl gehabt, für die folgenden Abstimmungen aus der Wahl.

§. 7. Ist aus dem Dreyervorschlage der Statthalter durch den Regierungsrath erwählt, so wird die Bezirksversammlung auf einen durch den Letztern zu bestimmenden Tag im Hauptorte des Bezirkes zum zweyten Male versammelt, um auf gleiche Weise, wie das erste Mahl, durch geheimes absolutes Mehr zuerst die Mitglieder des Bezirksgerichtes und aus ihnen den Präsidenten und Vice-Präsidenten, ferner die Bezirksräthe, endlich die Ersatzmänner des Bezirksgerichtes und Bezirksrathes zu erwählen.

§. 8. Das Protokoll über die Wahlverhandlungen der Bezirksversammlung ist von dem Präsidenten, den beyden Stimmenzählern und dem Schreiber zu unterzeichnen. Es soll den Tag der Versammlung, die Zahl der anwesenden Wahlmänner und die Stattgefundenen Abstimmungen enthalten, und ist dem

Oberamtmann, in künftigen Fällen dem Statthalter, zu Händen des Regierungsrathes zuzustellen.

§. 9. Ueber die Anerkennung der Wahl fertigt der Regierungsrath jedem Erwählten eine Urkunde zu. Die Statthalter und Präsidenten der Bezirksgerichte werden in der Hauptstadt, die erstern vor gefessenem Regierungsrathe, die letztern vor gefessenem Obergerichte beeidigt. Hernach beeidigt der Statthalter die Bezirksräthe und ihre Ersatzmänner, der Gerichtspräsident die Richter und ihre Ersatzmänner.

Zürich, den 31. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der erste Secretär,

H o t t i n g e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Bezirksversammlungen verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll nebst der von uns heute beschlossenen Vollziehungsanleitung gedruckt und den sämt-

lichen Oberämtern zu angemessener Bekanntmachung und nöthiger Einleitung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,
E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z,

betreffend die Organisation der Bezirksbehörden
im Bezirk Zürich.

Der Große Rath,
gestützt auf den Art. 71. der Verfassung, welcher in
Hinsicht auf den Bezirk Zürich dem Gesetze vorbe-
hält, die Verhältnisse zwischen der Stadt und den
Landgemeinden festzusetzen und eine zweckmäßige
Theilung der Bezirksversammlung und der Bezirks-
beamtungen anzuordnen,

verordnet, was folgt:

§. 1. Die Bezirksversammlung des Bezirkes Zürich
besteht aus 200 Wahlmännern, von denen 90 durch
die stimmfähigen Bürger der Stadt Zürich und die
daselbst nach Art. 72. der Verfassung stimmberechtig-